

31. Juli 2025

**Gesuch um Sammelauskunft
nach § 57fbis Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1)**

Name, Vorname Gesuchstellerin / Gesuchsteller:	
Strasse:	
Postleitzahl/Ort:	
natürliche Person mit Wohnsitz im Kanton Zug (zwingende Voraussetzung)	

oder

Name des Vereins / der Organisation:	
Strasse/Postleitzahl/Ort des Sitzes des Vereins/der Organisation:	
Name, Vorname unterschriftsberechtigte Vertreterin / unterschriftsberechtigter Vertreter der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers:	
juristische Person mit Sitz im Kanton Zug (zwingende Voraussetzung)	

Glaubhaftes Interesse und schützenswerter ideeller Verwendungszweck:			
Gewünschte Personendaten:	Name	Vorname	
	Geschlecht	Geburtsdatum	
	aktuelle Adresse	in bestimmtem Zeitraum Zugezogene	
Sortiert nach:	Geburtsdatum	Von	Bis
	Zuzugsdatum	Von	Bis
	Geschlecht	weiblich	männlich
HINWEISE: Die Sammelauskunft darf nicht nach Nationalität oder Stimmberechtigung sortiert werden. Daten von Personen mit Datensperre werden nicht bekanntgegeben.			
Ergänzende Bemerkungen:			

Der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin verpflichtet sich,

- die aufgrund dieses schriftlichen Gesuchs im Rahmen der Sammelauskunft gemäss § 57^f^{bis} Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz (GG, BGS 171.1) von den Einwohnerdiensten der Gemeinde Risch bekanntgegebenen Personendaten ausschliesslich für den im Gesuch aufgeführten Zweck bzw. Anlass zu verwenden;
- die bekanntgegebenen Personendaten weder zu kopieren noch an andere Personen, Organisationen, Institutionen oder Unternehmen weiterzugeben oder zu verkaufen;
- die bekanntgegebenen Personendaten nach Wegfall des im Gesuch erwähnten Zweckes bzw. nach Durchführung des im Gesuch erwähnten Anlasses vollständig zu vernichten bzw. irreversibel zu löschen;
- den Einwohnerdiensten die Löschung bzw. Vernichtung zu melden (separates Formular; wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zusammen mit der Sammelauskunft zugestellt).

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass Widerhandlungen gegen diese Auflagen straf- bzw. zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

§ 57^f^{bis} Abs. 2 Bst. c GG:

¹ [...]

² Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten wie folgt Auskünfte, sofern dadurch nicht schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden:

a) [...].

b) [...]

c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekanntgegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.

§ 24 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG; BGS 157.1):

¹ [...]

² Mit Busse wird auch bestraft, wer vorsätzlich gegen Verpflichtungen in Vereinbarungen verstösst, die auf [...] oder auf § 57^f^{bis} Abs. 2 Bst. c Gemeindegesetz beruhen.